

## **Betrauung**

### **der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (WiREG)**

**mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im  
Bereich der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung**

**auf der Grundlage**

#### **1. des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011**

**über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten  
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem  
wirtschaftlichem Interesse betraut sind**

**(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012 – „Freistellungsbeschluss“),**

#### **2. der MITTEILUNG DER KOMMISSION**

**über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf  
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem  
wirtschaftlichem Interesse“**

**(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012 – „DAWI-Mitteilung“) sowie**

#### **3. der MITTEILUNG DER KOMMISSION**

**über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von  
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“**

**(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)**

### **Präambel**

(1) Die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 11.11.2008 den Zweck der Stärkung der Wirtschaftskraft und die Förderung der Regionalentwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg, des

Kreises Schleswig-Flensburg sowie aller Städte, Gemeinde und Ämter des Kreises Schleswig-Flensburg. Dabei umfasst die Tätigkeit der WiREG die Wirtschaftsförderung in Form der Betreuung bereits in der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg angesiedelter Unternehmen und die Förderung neuer Unternehmensansiedlungen. Darüber hinaus ist die WiREG Eigentümerin und Betreiberin eines Technologiezentrums in Flensburg und nimmt weitere Aufgaben der regionalen Entwicklung wahr.

(2) Die WiREG nimmt keine (steuer-)rechtsberatende oder wirtschaftsberatende Tätigkeiten wahr. Im Rahmen von nicht rechtsverbindlichen Beratungen gibt sie Hinweise und Ideen für mögliche Lösungswege. Darüber hinaus werden Kontakte für weitergehende Beratungsangebote und Vernetzungsarbeit vermittelt.

(3) Die Tätigkeiten der WiREG lassen sich beihilferechtlich überwiegend als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) einordnen. Für diese DAWI gilt der nachfolgende Betrauungsakt. Soweit die WiREG aus der Erbringung der DAWI ein Defizit erwirtschaftet, leisten die Gesellschafter gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der WiREG hierfür Ausgleichszahlungen. Dies gilt nicht für darüber hinausgehende Dienstleistungen, die keine DAWI sind.

(4) Die Gesellschafter fördern mit diesen Mitteln ausschließlich den gemeinwirtschaftlichen Zweck der Stärkung der Wirtschaftskraft und der Förderung der Regionalentwicklung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Auf diese Weise wird die WiREG in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszweckes tätig zu werden. Die Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszweckes der WiREG dienen und sind regional- und strukturpolitisch motiviert.

(5) Die EU-Kommission hat mit dem Freistellungsbeschluss Regeln zur Finanzierung von DAWI durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Verhinderung von Überkompositionen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln mitfinanziert werden. Dies gilt bei der WiREG insbesondere für die Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen und Dritte, die keine jungen, innovativen Unternehmen (KMU) sind.

(6) Die nachfolgende Regelung erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der WiREG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung und bestätigt zudem, dass diese formal mit den aktuellen Vorgaben der EU-Kommission übereinstimmt.

## **§ 1 - Betrautes Unternehmen**

(1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH („WiREG“).

(2) Das Amt Kappeln-Land ist Gesellschafterin der WiREG und hält einen Anteil im Nennbetrag von EUR 300,00 (0,29%). Unternehmensgegenstand der WiREG ist die Stärkung der Wirtschaftskraft und der Förderung der Regionalentwicklung der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Schleswig-Flensburg.

(3) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der WiREG zur Stärkung der Wirtschaftskraft, Betrieb des Technologiezentrums sowie Förderung der regionalen Entwicklung im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Schleswig-Flensburg.

## **§ 2 - Gemeinwohlaufgabe**

(1) Das Amt Kappeln-Land betraut die WiREG mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und Wirtschaftsstruktur. Diese gemeinwirtschaftlichen Aufgaben sind Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge im Amt Kappeln-Land und dient der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Region, der Stärkung des regionalen Arbeitsmarktes und der Sicherung des Wohls seiner Einwohnerinnen und Einwohner gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 GO SH. Hierzu erbringt die WiREG Tätigkeiten, die in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet sind, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Auftrags und zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst die Betrauung gemeinwirtschaftliche Aufgaben der Wirtschaftsförderung für regionale Unternehmen in den Bereichen Netzworkebildung und regionale Entwicklungsförderung.

Zudem wird die WiREG in dem Bereich der Gewerbeflächenvermittlung mit einem nicht marktüblichen, besonders regional geprägten Fokus und ohne Selektion nach Profitabilitäts Gesichtspunkten tätig durch Vermittlung kommunaler Gewerbeflächen, Vermittlung von Kontakten und weitergehenden Beratungsangeboten, unterstützende Beratung bei der Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Gewerbegebiete inkl. Erschließungsförderung, Beratung über Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein zu neuen Gewerbegebieten, interkommunale Vernetzung und Koordination bei der Entwicklung von Gewerbeflächen (ohne Konzeptionierungsarbeiten), unterstützende Marketingmaßnahmen in Print- und Onlinemedien und auf Messen.

Die WiREG betreibt darüber hinaus ein Technologiezentrum in Flensburg mit dem Fokus auf junge, innovative KMU. Sie vermietet Räumlichkeiten, betreut die Mieter in den Bereichen

Wirtschaftsförderung, insbesondere in den Bereichen Existenzgründung und -förderung und übernimmt die Vermarktung des Technologiezentrums sowie die Vermittlung von Coaching-Dienstleistungen.

Die WiREG fördert ferner regionale Projekte, die dem Ausbau und der Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und des Standortes dienen, vor allem bei Koordination, Information und Kommunikation mit den Beteiligten. Es erfolgt jeweils eine einzelfallbezogene unterstützende Beratung.

(2) Nicht von diesem Betrauungsakt erfasst sind alle Tätigkeiten der WiREG außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere die Vermietung von Räumlichkeiten des Technologiezentrums an Unternehmen und Dritte, die keine jungen, innovativen Unternehmen (KMU) sind und daher nicht förderfähig sind.

(3) Der Umfang der vorstehend beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss des Amt Kappeln-Land geändert oder ergänzt werden. In diesem Fall ist dieser Betrauungsakt entsprechend anzupassen.

(4) Die Betrauung der WiREG zur Erbringung der dieser Betrauung zugrundeliegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des Freistellungsbeschlusses.

### **§ 3 - Dauer der Betrauung und Anpassung**

(1) Die Betrauung der WiREG erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der WiREG gegenüber der Geschäftsführung der WiREG ergeht.

(2) Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn das Amt Kappeln-Land die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauungsregelung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder sollte die Regelung eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten, so berührt dies die Regelung im Übrigen nicht. Das Amt Kappeln-Land wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Regelung gewollt wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung beziehungsweise die Regelungslücke erkannt worden wäre.

#### **§ 4 - Ausgleichsmechanismus und -parameter**

(1) Zur Deckung der bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 anfallenden, anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu ermittelnden Jahresfehlbeträge (Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, soweit diese nicht durch Einnahmen aus den gemeinwirtschaftlichen Bereichen gedeckt sind) erhält die WiREG Ausgleichsleistungen vom Amt Kappeln-Land in Form von Zuschüssen. Die Regelungsinhalte von § 44 LHO SH sowie die anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen für echte Zuschüsse/Ausgleichszahlungen gelten entsprechend.

Die für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anfallenden Kosten - abzüglich aller Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden - sind in jedem Wirtschaftsjahr vorab durch die WiREG zu kalkulieren, deren Erforderlichkeit und Höhe als maximale jährliche Ausgleichsleistung im Wirtschaftsplan darzulegen. Die Höhe des anteiligen Zuschusses des Amt Kappeln-Land entspricht gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der WiREG der Höhe ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und beträgt somit 0,29% des gesamten kalkulierten Fehlbetrages. Der Zuschuss wird jeweils quartalsweise im Voraus gewährt.

(2) Eventuelle Fehlbeträge der WiREG aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden.

(3) Die WiREG sorgt dafür, dass die Grundsätze des Transparenzrichtliniengesetzes vom 16.08.2001 (BGBl. I, Seite 2141), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, Seite 3364) geändert worden ist, beachtet werden. Hierzu zählt insbesondere ein getrennter Ausweis in der Buchführung der jeweiligen Kosten, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzuordnen sind und den Kosten, die gemäß Absatz 2 für andere Dienstleistungen anfallen.

(4) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, so können auch diese ausgeglichen werden, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

(5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns (im Sinne von Artikel 5 Absätze 5 bis 8 des Freistellungsbeschlusses sowie Ziffer 61 der DAWI-Mitteilung) die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Netto-Kosten abzudecken. Die Netto-Kosten sind die Differenzen zwischen den nach Absatz 6 zu berücksichtigenden Kosten und den Einnahmen nach Absatz 7.

(6) Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der WiREG. Ergänzend wird auf Artikel 5 Absatz 3 des Freistellungsbeschlusses Bezug genommen.

(7) Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Auch hier wird ergänzend auf Artikel 5 Absatz 4 des Freistellungsbeschlusses Bezug genommen.

(8) Ein Zahlungsanspruch erwächst der WiREG aus dieser Betrauung nicht.

### **§ 5 - Vermeidung von Überkompensation nebst Rückforderung**

(1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichsleistung nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 entsteht, führt die WiREG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel in Form eines Soll/Ist-Vergleiches der tatsächlichen Nettokosten und der erhaltenen Zuschüsse. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses. Die Mittelverwendung wird jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und der Zuschussbedarf für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bestätigt.

(2) Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Amt Kappel-Land vorzulegen.

(3) Das Amt Kappel-Land fordert die WiREG gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird das Amt Kappel-Land die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den anteiligen, durchschnittlich jährlichen Ausgleich des Amt Kappel-Land nicht um mehr als 10 %, kann das Amt Kappel-Land diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistungen abziehen.

### **§ 6 - Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der WiREG mindestens 10 Jahre ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

### **§ 7 - Umsetzung des Beschlusses**

Die Verwaltung des Amt Kappel-Land wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass dieser Beschluss gesellschaftsrechtlich umgesetzt wird. Die Verwaltung des Amt Kappel-Land hat auf die Umsetzung dieses Beschlusses über eine auf einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der WiREG beruhenden Weisung an die Geschäftsführung der WiREG, in der diese angewiesen wird, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene

Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung zu erfüllen, hinzuwirken.

\* \* \*